

betr.

Katzen-Schmaus!

8008 Zürich, am 5. Febr. 1967.
Kornelius-Str.15.

An die Gemeinderats-Kanzlei
8932 Mettmenstetten ZH

Sehr geehrter Herr Sekretär,

Ich möchte Sie um eine Auskunft bitten.

Ich habe Gelegenheit, in Mettmenstetten einige Katzen unterzubringen, welche die jetzigen Besitzer nicht mitnehmen dürfen am neuen Ort.

Nun aber erfuhr ich in letzter Zeit, dass in Ihrer Ortschaft einigemal ein sog. Katzenfressen veranstaltet worden ist und ein Wirt gebüsst wurde.

Natürlich möchte ich Genaues darüber wissen, bevor ich die Tiere in so eine Ortschaft abgebe, wo sie riskieren, für solchen Zweck missbraucht zu werden. Vielleicht können Sie mir wenigstens die Namen der Leute angeben, bei denen es nicht ratsam ist, Katzen abzugeben.

Könnten Sie mir die Adresse des Katzenheimes angeben? In Mettmenstetten soll es eines geben, hörte ich.

Besten Dank im voraus für Ihre Auskunft!

Beilage: 1 frank.Umschlag.

Hochachtungsvoll:

Fd. M. Bauer

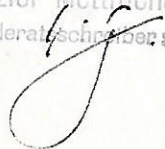
Fräulein M. Baur
Kornelius-Str. 15
8008 Zürich

8. Februar 1967

Sehr geehrtes Fräulein Baur,
Es ist mir nichts davon bekannt, dass in
Mettmenstetten ein Katzenheim besteht. Wenn
Sie mir den Namen der Leute angeben können,
bin ich gerne bereit, den Ort zu empfehlen
oder abzuraten.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinderatskanzlei Mettmenstetten
Der Gemeinderatsschreiber



24.01.1966

An die Direktion der Volkswirtschaft
des Kantons Zürich
z/H des Kantons-Tierarztes
Kaspar Escherhaus Büro 408
8001 Zürich

Ihr Zeichen:
P.L.61/18, Brf. v/18.12.1961
betr. Katzenschmaus

Sehr geehrter Herr Kantons-Tierarzt,

Gemäss Brief P.L.61/18 vom 18.12.1961 ist Ihnen bekannt,
dass es seit Menschengedenken in Mettmenstetten Brauch ist,
dass der Männerchor zusammen mit dem Frauen- und Töchterchor
Mettmenstetten, jeweilen um die Jahreswende herum, ihren
"Katzenschmaus" durchführen. Da die erwähnten Vereine dieses
"Schmauses" wegen immerwieder gehässigen Anfeindungen
ausgesetzt werden und zudem die Zubereitung und die Abgabe
von Katzenfleisch gesetzlich verboten ist, möchte ich als
neuer Präsident des Männerchors Mettmenstetten Sie höflich
ersuchen, mir sachlich und begründet darüber Auskunft zu
geben, warum die Zubereitung und Abgabe von Katzenfleisch
verboten ist?

Für Ihre diesbezügliche Auskunft danke ich Ihnen im voraus
bestens.

Mit freundlichem Gruss

Arthur Hunziker

Präsident des Männerchors Mettmenstetten

Kein Fuchsfleisch im Wildpfeffer

Carl Stemmler: »Wer ist bereit, zu helfen?«, Leserbrief vom 16. 3.

Carl Stemmler schreibt unter anderem: »Heute wandern die gebalgten Fuchskörper in Comestiblesgeschäfte, wo sie, mit Rehfleisch vermischt, unter dem Titel 'Wildpfeffer' verkauft werden.«

Hier ist Herr Stemmler im Irrtum. In Art. 108 der Eidg. Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 werden alle jagdbaren Tiere aufgezählt, die unter dem Begriff Wildbret in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dieser Artikel lautet:

»Als Wildbret im Sinne dieser Verordnung gelten: Hasen, Murmeltiere, Gemsen, Hirsche, Rehe, Rentiere, Wildschweine, Bären und jagdbares Geflügel.«

Füchse, Marder, Iltisse etc. sind hier nicht aufgezählt. Daher dürfen diese nicht in den Verkehr gebracht, d. h. nicht in Comestibles-, Traiteur- oder andern Lebensmittelgeschäften in irgendeiner Form verkauft werden. Die Fleischschaubeauftragten haben dafür zu sorgen, dass diese Vorschrift innegehalten wird.

Das Fleisch verschiedener Jagdtiere, wie Wildschweine, Bären, Füchse, Marder, Iltisse etc., kann mit Trichinen (Muskelparasiten) befallen sein. Wenn vom Menschen trichinöses Fleisch in rohem, ungenügend gekochtem oder

gebratenem Zustand genossen wird, können bei ihm schwere Muskelerkrankungen auftreten. Aus diesem Grunde muss das Fleisch von Wildschweinen und Bären in jedem Fall vor der Verwendung als menschliche Nahrung auf Trichinen untersucht werden (Eidg. Fleischschauverordnung, Art. 110). In der Stadt Zürich werden überdies auch Privatpersonen ersucht, das Fleisch von Füchsen, Mardern etc. vor dem Genuss bei der städtischen Fleischschau auf Trichinen untersuchen zu lassen. Die Untersuchung erfolgt kostenlos. Diesbezügliche Publikationen erfolgen jeden Herbst im Tagblatt der Stadt Zürich.

Der Adjunkt des Stadttierarztes

Betr. Katzenschmaus M/chor M'stetten

Dez.

1965

Bernhard Grob Sekretär, Kantonaler Zürcher Tierschutzverein

Privat:

Brüttenweg 32
Zürich 11/52
Telefon 46 62 98

Sekretariat:

Zürichbergstrasse 263
Zürich 7/44
Telefon 24 77 14

Blick

Rudolf Rohr

Reporter

8003 Zürich Staffelstrasse 8
Telefon 051 - 25 67 04 privat 051 - 46 31 45
Telex 52 038

Veterinäramt

Kaspar Escherhaus / Büro 408
Telephon 32 96 00 Postcheck VIII 723

Zürich 1, 18. Dezember 1961

Unser Zeichen

P.L.61/18

Ihr Zeichen

An den Männerchor Mettmenstetten,
Präsident: Herrn Hans Koller,
Scheuren,
Mettmenstetten /ZH

Wir haben davon Vormerk genommen, dass Sie den seit vielen Jahren veranstalteten Katzenschmaus auch dieses Jahr wie üblich nur in geschlossener Gesellschaft durchführen und dass daran nur Mitglieder der Gesangsvereine Ihrer Gemeinde teilnehmen. Bei den geschlachteten Katzen handele es sich ausschliesslich um geschenkte Tiere, ein Zukauf finde nicht statt. Sie bestätigen im weitem, dass das Essen nicht gegen Entgelt abgegeben werde. Es werde nur in einer Wirtschaft veranstaltet, weil Ihnen kein privates Lokal für ca. 30 Personen zur Verfügung stehe.

Unter diesen Voraussetzungen erklären wir uns mit der Abhaltung dieses Anlasses einverstanden, müssen aber zum vorneherein irgendwelche unliebsame Folgen Ihnen überbinden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kant. Veterinäramt

Der Kantons-Tierarzt:



Kopie an:

Gesundheitsbehörde Mettmenstetten.

Herrn Bezirkstierarzt-Adjunkt
Dr. J. Kühne, Mettmenstetten.

DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT DES KANTONS ZÜRICH

Veterinäramt

Kaspar Escherhaus / Büro 408
Telephon 32 96 00 Postcheck VIII 723

Zürich 1, 22. November 1961

Unser Zeichen P.L.61/18

Ihr Zeichen

An die
Gesundheitsbehörde

Mettmenstetten /ZH

Von der Schweizerischen Gesellschaft für Tierschutz werden wir darauf aufmerksam gemacht, dass der Männerchor Mettmensstetten alljährlich ein Bankett veranstaltet, bei welchem eine grössere Anzahl Katzen verspeist werde. Ein solches Essen soll demnächst wieder stattfinden.

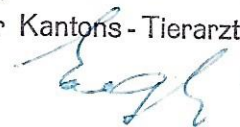
Wir möchten nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass das Inverkehrbringen von Katzenfleisch nach Art. 60 und 73 der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 verboten ist. Unter Inverkehrbringen gilt nach Art. 7 dieser Verordnung das Verarbeiten, Herstellen, Befördern, Lagern oder Ankünden zum Verkauf, sowie das Einführen, Feilhalten, Verkaufen, Tauschen oder anderweitige entgeltliche Abgeben.

Die Zubereitung und Abgabe von Katzenfleisch in einem Betriebe des Gastgewerbes ist deshalb zu verbieten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Kant. Veterinäramt

Der Kantons-Tierarzt:



In Kopie an die
Schweizerische Gesellschaft
für Tierschutz,
Postfach Zürich-Fraumünster.